Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =

Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 20 (2005)

Artikel: Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen

politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen

Neuzeit

Autor: Landolt, Oliver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oliver Landolt

Zur zeitlichen Belastung von städtischen Ratsherren und anderen politischen Führungsschichten im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

Aristoteles formulierte schon in der Antike, dass die Musse den freien, vermögenden Bürgern der griechischen Polis vorbehalten sei; diese benötigten die von körperlicher Arbeit freie Zeit, um sich der Wissenschaft, den Künsten, vor allem aber dem Dienste am Gemeinwesen, der Politik, widmen zu können. Dies war allerdings nur möglich, weil andere Bevölkerungsschichten, Bauern oder Sklaven, die Last der Arbeit für die freien Bürger trugen. Dass reiche Bürger ihre arbeitsfreie Zeit im Dienste des Gemeinwesens opferten, wurde als Bürgerpflicht verstanden.

In vielen Darstellungen zu Bürgerkämpfen und Unruhen wie auch zum politischen Alltag in den spätmittelalterlichen Städten wird immer wieder das Streben wirtschaftlich und sozial aufgestiegener Bevölkerungsgruppen nach politischer Partizipation innerhalb des kommunalen Gemeinwesens betont, wobei vor allem der Einsitz im städtischen Rat ein besonders erstrebenswertes Ziel gewesen sein soll.² Bekanntlich war die Ausübung der weitgehend ehrenamtlich ausgeübten Ratsherrenpflichten mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden. Nur diejenigen, welche über ein genügend grosses Vermögen verfügten und nicht genötigt waren, von morgens bis abends mit ihrer Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, konnten solche Ratsstellen besetzen. Max Weber bezeichnete solche Personen als «Honoratioren», welche «für die Politik leben [...] können, ohne von ihr leben zu müssen».³

Dabei steht das angebliche Streben wirtschaftlich und sozial aufgestiegener Schichten nach Einsitz in den höchsten politischen Gremien in einem merkwürdigen Kontrast zu den zahlreichen, seit dem späten 13. Jahrhundert überlieferten Verordnungen und Satzungen in städtischen Rechtsbüchern, in welchen die Weigerung, Amtspflichten innerhalb des politischen Gemeinwesens zu übernehmen, unter Strafe gestellt, also ein Amtszwang eingeführt wurde. In Freiburg im Breisgau wurde beispielsweise schon im Jahre 1293 festgelegt, dass ein in den Rat der 24 Gewählter dieses Amt «ane alle widerrede» annehmen solle.⁴ Ähnliche Bestimmungen über den Amtszwang liessen sich für zahlreiche weitere Städte anführen. Wie daraus deutlich hervorgeht, war die Übernahme politischer Ämter keineswegs immer beliebt. Deshalb waren

einzelne Städte schon relativ früh gezwungen, als Anreiz zur Übernahme von besonders arbeitsintensiven Ämtern wie beispielsweise solchen in der Finanzverwaltung Entschädigungen auszurichten. Diese waren indessen meist so geringfügig, dass sie im Allgemeinen keineswegs der Mühe und Arbeit der Amtsinhaber entsprachen. Auch für städtische Ratsherrenämter lassen sich in einzelnen Kommunen zumindest geringfügige Amtsbesoldungen feststellen, welche in den Quellen nicht selten als Entschädigung für die durch die Ratsherren aufgewendete Zeit begründet wurden. Allerdings blieb dies in der Regel auf grössere Städte beschränkt. In mittelgrossen und kleineren Städten blieb die Ausübung politischer Ämter ehrenamtlich und unbesoldet. Selbst bedeutende, arbeitsintensive Ratsämter wurden nicht entlöhnt. Erst im 16. Jahrhundert verbreitete sich in den Städten die Besoldung der Ratsmitglieder, wobei besonders in den zur Reformation übergetretenen Kommunen die Finanzierung dieser Ausgaben mittels der säkularisierten Kirchen- und Klöstervermögen - verschiedentlich unter Protest – realisiert wurde.⁵ In den meisten Städten wurde im Laufe des Spätmittelalters eine zunehmende Professionalisierung und Bürokratisierung beim Ausbau der städtischen Verwaltung vorangetrieben: Die Einstellung zusätzlicher, durch kommunale Mittel finanzierter Amtleute konnte die Ratsherren in ihrer Arbeit für die Kommune entlasten.⁶

Klagen über die zeitliche Belastung durch Ratsämter finden sich in den Quellen immer wieder. Manchmal bezifferten einzelne Ratsherren – ganz nach der Devise «time is money» - sogar die finanziellen Einbussen, welche sie aufgrund ihrer zeitlichen Belastung im Dienste des Gemeinwesens erlitten hatten. So fasste beispielsweise der während langer Jahre in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Säckelmeister in Bern tätige Hans Fränkli den durch die Ausübung öffentlicher Ämter erlittenen Schaden zusammen: «[...] das die ämpter Lenzburg und üwers sekels verwaltung mir schaden ob den fünfzehen tusend schilten, deren ich rycher wölte sin, so ich by minem gewerb were bliben.»⁷ Auch der Schaffhauser Ratsherr Hans Stockar listete in seiner Chronik die finanziellen Einbussen auf, welche er im Jahre 1527 durch die Ausübung städtischer Ämter erlitten hatte: «Uff das jar hain ich verunschickatt 3 h[undert] guldin das ich wol behaltan hett mit mengerlieg, das ich verwarlossatt und verunschicket hyan, und das mich das ratthaus ouch drum bracht hatt und mir nit woll erschossen ist.» Die finanzielle Belastung, welche das politische Engagement für den in der Mitte des 15. Jahrhunderts lebenden Berner Kleinrat Bernhard Wentschatz darstellte, lässt sich aufgrund einer günstigen Quellenüberlieferung besonders gut nachweisen. Wentschatz übte in den Jahren zwischen 1430 und 1461 diverse städtische Ämter aus, wobei er wiederholt mehrere Landvogteien im bernischen Territorium verwaltete. Im Jahre 1448 versteuerte Wentschatz noch das grosse Vermögen von 3500 Gulden; rund zehn Jahre später, 1458, war es auf 900 Gulden zusammengeschrumpft. Im gleichen Jahr gewährte der Berner Rat ihm sogar eine lebenslängliche Leibrente von 10 Gulden mit der Begründung, dass Wentschatz «sich

bishar in vil unsern sachen und diensten gar gutwillig erzoeigt und bewist hat und deshalb zu kosten und schaden komen ist, da wir im aber vormals alwegen guetlich zugesagt haben, wir inn nit verlustes halb sin lassen, sunder ime semlich sin dienst und kosten ersetzen woeltent». Wentschatz muss also während seiner Tätigkeit im Dienste der Stadt Bern in finanzielle Bedrängnis gekommen sein, weshalb ihn der Rat mit einer Leibrente unterstützte. Allerdings gibt es auch zahlreiche Beispiele von Ratspersonen, welche trotz der zeitlichen Belastung eines Ratsamts ihr Vermögen gewaltig steigern konnten. In nicht wenigen Fällen nutzten Ratsmitglieder ihren politischen Einfluss zur Steigerung ihres persönlichen Vermögens oder zu anderen Vorteilen. Die rege zeitgenössische Diskussion um Gemeinnutz, Eigennutz und Bestechung («miet und gaben») zeugt davon. In der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft spielte die Debatte um ausländische Soldgeldzahlungen eine grosse Rolle. Debatte um ausländische Soldgeldzahlungen eine grosse Rolle.

Manche Personen verweigerten die Übernahme politischer Ämter; verschiedentlich liessen einzelne Personen beim Eintritt ins Bürgerrecht sogar in ihren Satzbürgerrechtsverträgen festschreiben, dass sie nicht zu kommunalen Ämtern verpflichtet werden dürften.¹¹ Auch die Übernahme der besonders zeitintensiven Boten- und Gesandtschaftsdienste war nicht besonders beliebt, weshalb viele Städte für den Fall der Weigerung Bussen und spezielle Strafen vorsahen.¹²

Klagen über die zeitliche Belastung durch Amtsgeschäfte finden sich wiederholt auch bei in Amt und Würden stehenden humanistischen Gelehrten. Insbesondere in Briefwechseln mit anderen Gelehrten finden sich oft solche Klagen. Der bekannte Humanist Niklaus von Wile, welcher Ende 1469 in Stuttgart zum Kanzler am württembergischen Hof ernannt worden war, bezeichnet sich in einem vermutlich aus dem Jahre 1474 stammenden Brief an den Einsiedler Konventualen und Humanisten Albrecht von Bonstetten als «Knecht» der Kanzlei. Solche Klagen nahmen geradezu topischen Charakter an, wobei sich die Gelehrten darüber beklagten, dass die Belastung durch die schnöden Alltagsgeschäfte an der Zeit für ihre wissenschaftlichen Studien abgehe.

Wenn wiederholt über die Beschwerlichkeit von Ratsämtern in den Quellen geklagt wird, stellt sich die Frage, wie stark ein Ratsamt tatsächlich zeitlich belastete. Im Laufe des Spätmittelalters und darüber hinaus, vom 13. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, nahm die zeitliche Belastung durch diese Ämter tatsächlich zu. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde etwa in Überlingen festgelegt, dass der Rat wöchentlich einmal am Freitag zusammenkommen solle; auch in Luzern tagte der Rat in dieser Zeit wöchentlich einmal am Freitag. In Ravensburg wurde in einer zwischen 1326 und 1330 entstandenen Stadtrechtsordnung der Mittwoch als Ratstag festgelegt. Vor allem in Städten einer gewissen Grösse und Bedeutung genügte aber ein wöchentlicher Ratstag nicht mehr. Das immer stärkere Anwachsen der kommunalen Selbstverwaltung liess das Arbeitspensum der städtischen Räte im Laufe des Spätmittelalters gewaltig ansteigen. 1393 wurden in Freiburg im Breisgau drei ordentliche

Ratstage pro Woche festgelegt: Montag, Mittwoch und Freitag. Kein Ratsherr sollte «uff dieselben drye tage von der stat weder riten noch gan». 18 Konkretere Angaben zur Häufigkeit von tatsächlich abgehaltenen Ratssitzungen liegen für die Stadt Bern für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts vor. Im Amtsjahr 1469/70 hielt der Kleine Rat, das engere Führungsgremium der Stadt, rund 273 Sitzungen ab; wöchentlich waren dies knapp fünf Sitzungen. Für das Amtsjahr 1470/71 lassen sich anhand der Ratsmanuale rund 252 Kleinratssitzungen ermitteln; laut diesen Angaben wurden pro Woche also an 4,8 Tagen Ratssitzungen abgehalten. 19 Ein weiterer Anstieg lässt sich im 16. Jahrhundert feststellen: So wurden im Amtsjahr 1528/29 315 Sitzungen und im Amtsjahr 1529/30 319 Sitzungen abgehalten, pro Woche also an 6,1 Tagen.²⁰ Wahrscheinlich hängt diese hohe Anzahl mit der stürmischen Zeit der Einführung der Reformation zusammen. Zum Vergleich: Heute werden im schweizerischen Bundesstaat die Kantonsparlamentarier im Durchschnitt an knapp achtzehn Tagen pro Jahr für Parlamentssitzungen aufgeboten, wobei allerdings gewaltige regionale Unterschiede bestehen. Während im Halbkanton Appenzell Innerrhoden die Kantonsparlamentarier Ende des 20. Jahrhunderts nur gerade durchschnittlich an fünf Tagen pro Jahr zu Sitzungen einberufen wurden, tagten im Kanton Waadt die Kantonsräte an rund 45 Tagen.²¹ In der Vergangenheit müssen die Sitzungsfrequenzen zwischen den einzelnen Städten ebenfalls stark differiert haben, vor allem aufgrund unterschiedlicher Grösse und politischer Bedeutung: Während in Bern, einem der grössten Stadtstaaten nördlich der Alpen, die Ratsherren zu Beginn der 1470er Jahre – wie erwähnt – an durchschnittlich rund 260 Tagen in den Rat einberufen wurden, wurden in St. Gallen, einer vor allem wirtschaftlich bedeutenden Stadt, die Mitglieder des Rates im Jahre 1477 an rund 100 Tagen zu Ratsverhandlungen aufgeboten.²² Wie verschiedene Quellenbelege zeigen, konnte sich die Sitzungsfrequenz politischer Führungsschichten in politischen Krisen, insbesondere in Kriegszeiten, stark erhöhen. Während in der bedeutenden Reichsstadt Nürnberg Ende des 14. Jahrhunderts Montag, Mittwoch und Freitag als die drei wöchentlichen Ratstage galten, trat der Rat während des Markgrafenkrieges 1449 täglich zusammen, selbst an Sonntagen.²³ Im 15. und besonders im 16. Jahrhundert nahm die zeitliche Belastung der zur engeren politischen Führungsschicht gehörenden Personen massiv zu.²⁴ In zahlreichen Städten, aber auch in einzelnen eidgenössischen Länderorten wurden in dieser Zeit geheime Räte institutionalisiert, welche die dringenden Geschäfte wie die obrigkeitliche Finanz-, die Kirchen-, die Aussen-, die Sicherheitspolitik in vorberatender, nicht selten aber auch in sehr eigenständiger Kompetenz verhandelten.²⁵

In den stürmischen Reformationszeiten der 1520er Jahre wurde es einzelnen Ratsherren in den städtischen Kommunen manchmal auch zu viel und sie rebellierten deshalb gegen die vielen Ratssitzungen; insbesondere in den Grossen Räten, die in nicht wenigen städtischen Kommunen eine wesentliche Rolle beim Entscheid zugunsten der Einführung des reformatorischen Glaubens spielten, stellten sich verschiedent-

lich Ermüdungserscheinungen ob der häufigen Ratssitzungen ein. Beispielsweise forderte der Grosse Rat von Zürich im Jahre 1527, nur noch einmal wöchentlich versammelt zu werden; sollten nur wenige Geschäfte anstehen, wollte man gar nur vierzehntäglich tagen. ²⁶ Auch die erweiterte Regierungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbau der Landeshoheit konnte zu Ermüdungserscheinungen der politisch verantwortlichen Kräfte führen. So wurde in Luzern mehrmals während des Jahres 1421 im Ratsprotokoll lakonisch durch den Schreiber vermerkt, dass niemand «ze rot will». 27 Fritz Glauser vermutet, dass der Ausbau des Stadtstaates Luzern, welcher vor allem während der 1410er und 1420er Jahre sehr intensiv vorangetrieben wurde, bei einigen Ratsherren zu Verschleisserscheinungen geführt habe. ²⁸ Laut dem Diarium des St. Gallers Johannes Rütiner schwänzten die Ratsherren der Gallusstadt die Ratssitzungen immer dann, wenn ihnen eine im Ratsgremium behandelte Sache entweder verhasst oder besonders beschwerlich erschien.²⁹ Überhaupt liess die Präsenz der Ratsherren zeitweise in verschiedenen Städten arg zu wünschen übrig. In einzelnen Städten wurden deswegen sogar genaue Regeln erlassen, bei welcher Anzahl anwesender Ratsherren der Rat überhaupt beschlussfähig sei. Die Schaffhauser Ratsordnung von 1375 bestimmte, dass der 16-köpfige Kleine Rat erst bei Anwesenheit von zehn Ratsherren Beschlussfähigkeit erlange (62,5 Prozent der Ratsmitglieder); vom 36-köpfigen Grossen Rat mussten hingegen mindestens 20 Ratsmitglieder anwesend sein (55,55 Prozent der Ratsmitglieder), um Anträge beschliessen zu können.³⁰ Aus Bern liegen für den Beginn der 1470er Jahre genauere Angaben über den Besuch der Ratssitzungen vor. Im Amtsjahr 1469/70 besuchte jeder Ratsherr durchschnittlich 53 Prozent der Ratssitzungen; 1470/71 waren es durchschnittlich 55 Prozent.³¹ Um die Teilnahmedisziplin von Ratsherren zu erhöhen, wurden schon im 14. Jahrhundert in zahlreichen Städten Ratsordnungen erlassen, welche das Zuspätkommen oder das Nichterscheinen in der Ratssitzung für die Ratsmitglieder unter Strafe stellten.³²

Vor allem seit dem späten 15. Jahrhundert kam als Bezeichnung für den Kleinen Rat in verschiedenen Städten der Begriff «täglicher Rat» auf. In Konstanz wird der Kleine Rat, welcher «tåglichs sitzet», nach 1430 in einer Ratsmitteilung nach Freiburg im Breisgau erwähnt;³³ in den Ratslisten findet sich die Bezeichnung «täglicher Rat» seit 1510 für den Kleinen Rat.³⁴ Selbst in einzelnen Kleinstädten wie etwa dem im Aargau gelegenen Rheinfelden fand diese Bezeichnung des Kleinen Rates Eingang in den Sprachgebrauch: im Jahre 1501 wird hier der «tegliche» Rat in den Quellen erwähnt.³⁵

Hinweise auf die Dauer von Ratssitzungen finden sich in den Quellen nur sehr selten. In Ratsordnungen werden zwar häufig über den Beginn von Ratssitzungen genaue Regeln erlassen, aber nur sehr selten finden sich Bestimmungen über das Ende solcher Sitzungen. Die Länge der Debatten über die einzelnen Ratsgeschäfte war nicht voraussehbar. In den Quellen finden sich nur wenige Hinweise über die tatsächliche

Dauer von Ratssitzungen, wobei vor allem Chroniken oder zeitgenössische Tagebücher sehr vereinzelt hierzu Informationen geben. Der Nürnberger Ratskonsulent Dr. Christoph Scheurl berichtet beispielsweise in seiner Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts, dass der Kleine Rat «wol alle tag schier drei gantze stunt aneinander rath» gehalten habe; die im Rat verhandelten Geschäfte seien häufig aber so langwierig und schwierig, dass die «septemvir», als engeres Gremium des Nürnberger Rates, «allein nach ausstretung und entweichung der andern ein gantzen halben tag rathschlagen müssen». ³⁶ Die Ratssitzungen fanden vor allem vormittags statt; Sitzungen am Nachmittag oder gar nachts sind nur selten belegt.³⁷ In Luzern lässt eine aus dem Jahre 1470 erlassene Ratsordnung erkennen, dass die Kleinräte jeweils während dreier Stunden am Morgen ihre Sitzungen abhielten, wobei jahreszeitlich festgelegt wurde, wann die Ratssitzung beginnen sollte: von St. Verena bis Ostern, also im Winterhalbjahr, sollten die Ratssitzungen von acht Uhr morgens bis um elf Uhr, im Sommerhalbjahr von Ostern bis St. Verenentag von sieben Uhr morgens bis zehn Uhr dauern. Länger als bis zu diesen festgesetzten Zeiten sollte der Rat nicht tagen; nur wenn der sitzungsführende Schultheiss mitten in einer Umfrage war, durften die Sitzungszeiten überschritten werden. Allgemein lässt sich feststellen, dass in normalen Zeiten die Ratssitzungen zumeist noch vor der Mittagszeit beendet wurden, also vor elf Uhr, da zu dieser Zeit damals bereits das Mittagsmahl eingenommen wurde.³⁸ Sehr häufig wurden Entscheidungen des Ratsgremiums erst nach mehreren Sitzungen getroffen, welche gewöhnlich nach einem genauen Schema abgehalten wurden; erst lange Debatten und der Einsatz von Ratskommissionen vermochten allmählich eine Lösung herbeizuführen.³⁹

Zeitlich belastet wurden die in Führungspositionen stehenden städtischen Ratsherren vor allem auch durch Ämterkumulationen. Ein gutes Beispiel dafür ist der Basler Ratsherr Andreas Ryff (1550–1603). Dank der Überlieferung seines Ämterbuches, in welchem er mit höchster Genauigkeit sämtliche im Dienste Basels ausgeübten Ämter verzeichnete, lässt sich ungefähr seine zeitliche Belastung erahnen. Die Kumulation der Ämter führte dazu, dass er dafür am Ende seines Lebens zu rund 90 Prozent gerechnet auf eine Siebentagewoche ausgelastet war, also an mehr als sechs Tagen pro Woche im Dienste der Stadt tätig war. 40 Bei politischen Spitzenämtern muss zudem noch mit auswärtigen diplomatischen Missionen gerechnet werden, welche zu zahlreichen auswärtigen Aufenthalten und aufgrund der mehr oder weniger guten Verkehrsverhältnisse zu längeren oder kürzeren Reisen führen konnten. Im deutschsprachigen Gebiet sind die im Laufe des Spätmittelalters immer regelmässiger werdenden Reichstage zu nennen, auf welchen zahlreiche Vertreter reichsunmittelbarer Gemeinwesen vertreten waren. Daneben spielten auch lokale und regionale Vereinigungen eine Rolle wie das Beispiel der Hansetage oder der eidgenössischen Tagsatzungen zeigt. Zusammenkünfte und Tagungen belasteten zeitlich die Gesandten der Städte ganz erheblich.⁴¹

Auch das militärische Engagement verschiedener Ratsherren ist an dieser Stelle zu nennen. Wie das Beispiel der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft zeigt, führten nicht selten Vertreter in politischen Spitzenämtern – selbst in fortgeschrittenem Alter – die kommunalen Kontingente in Kriegszügen an. Die hohen Verluste von Ratsangehörigen in einzelnen Schlachten belegen zudem, dass von den in politische Führungsämter gewählten Personen auch der persönliche Einsatz des Lebens in kommunalen Angelegenheiten erwartet wurde.⁴²

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts kamen die so genannten Bäderreisen politischer Führungskräfte auf, welche nebst der Erholung auch der Pflege politischer Kontakte dienten. Pilgerfahrten politischer Führungskräfte sollten ebenfalls durch die Forschung stärker beachtet werden. Einerseits konnten solche Reisen die Flucht aus der politischen Verantwortung darstellen, andererseits steigerten Pilgerreisen und Wallfahrten das persönliche Ansehen von Amtsträgern durch den Erwerb von Reliquien oder durch den Ritterschlag in Rom oder am Heiligen Grab in Jerusalem.

Zunehmend wurde im Laufe der Zeit das zeitliche Engagement politisch führender Kreise im persönlichen Einsatz für das Gemeinwesen idealisiert und als Tugend dargestellt; einen Höhepunkt und ein Vorbild auch für städtische Obrigkeiten fand diese Idealisierung mit den absolutistischen Alleinherrschern und insbesondere mit dem französischen «Sonnenkönig» Ludwig XIV., welcher sich als ein unermüdlich für das Wohl des Staates tätiger Herrscher verherrlichen liess.⁴⁵

Allerdings gibt es immer wieder auch Belege, dass Angehörige der politischen Führungsschichten nicht den öffentlichen Geschäften nachgingen, sondern die Amtszeit nutzten, um ihren Privatgeschäften nachzugehen. Als Beispiel sei der nachmalige Luzerner Schultheiss Heinrich Fleckenstein (1484–1558) genannt, der Ende Januar/Anfang Februar 1522 das Amt eines Statthalters in der Landvogtei Thurgau übernahm. Schon bald waren die den Thurgau regierenden eidgenössischen Orte mit ihrem Statthalter nicht mehr zufrieden. Auf der Tagsatzung vom 13. März 1522 in Zürich wurde Luzern aufgefordert, den Statthalter Fleckenstein anzuhalten, der Vogtei zu warten und nicht ständig im Lande umherzureisen. 46 «Ohne Zweifel ist Fleckenstein seinen eigenen Geschäften nachgegangen, was ihm diesen Rüffel eingetragen hat. [...] Fleckenstein dürfte nicht unglücklich gewesen sein, seine Statthalterschaft im Juli gleichen Jahres auslaufen zu sehen und dieses Amtes ledig zu werden.»⁴⁷ In Freiburg im Uechtland wie auch in Speyer mussten jeweils zu den Terminen der Genfer beziehungsweise der Frankfurter Messen die Ratssitzungen ausfallen, da zu viele der Ratsherren wegen geschäftsbedingter Abwesenheit die Sitzungen schwänzten.⁴⁸

Allerdings konnte es auch vorkommen, dass Ratsherren bewusst mehr Ratssitzungen abhielten, um sich an den Zehrkosten auf dem Rathaus zu bereichern. In der sächsischen Stadt Zwickau kam es Ende des 15. Jahrhunderts zum Konflikt zwischen

der städtischen Bürgerschaft und dem Rat, weil die Ratsherren die Sitzungen zu Zechgelagen genutzt haben sollen, die aus dem Stadtsäckel bezahlt werden mussten. Der Vorwurf der Einwohnerschaft gegenüber dem Rat sprach zwei Kritikpunkte an der Ratsherrschaft spätmittelalterlicher wie frühneuzeitlicher Kommunen an: Einerseits spielt der Vorwurf der Veruntreuung öffentlicher Gelder eine wichtige Rolle; bekanntlich führte dieser Vorwurf im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit nicht selten zu städtischen Unruhen und Aufständen. 49 Andererseits spielt im Vorwurf der Zechgelage auch das Misstrauen weiter Teile der Einwohnerschaft mit, was in den vor der Stadtöffentlichkeit geheim gehaltenen Ratssitzungen eigentlich getrieben werde. Unter Vermittlung der Landesherren, des Kurfürsten Friedrich des Weisen und seines Bruders Herzog Johann, wurde am 17. Februar 1494 eine Vereinbarung zwischen der Einwohnerschaft Zwickaus und dem Rat getroffen: Künftig sollten die Ratsherren wöchentlich nur noch an drei Ratstagen zusammenkommen, am Montag, Mittwoch und Samstag; nur in Ausnahmefällen waren mehr Ratssitzungen erlaubt, nämlich – wie es in der Quelle wörtlich heisst – in «bsunder notsache der stadt, das man es auch der andern tage eynen beweilen nicht vbergehen konde». Insbesondere sollte auf dem Rathaus nicht mehr gezecht, sondern «die ratsstuben vnd rathauss vmb nichts anders dan alleyn vmbs ratssachen geöffent vnd ingegangen werde[n]». Einzig zur jährlichen Rechnungslegung über die Stadtfinanzen sollte den Ratsherren weiterhin ein Mahl gestattet sein. Obwohl die Zechgelage des Rates mit dieser Verordnung abgestellt wurden, gestand die Zwickauer Einwohnerschaft den Ratsherren immerhin die Einführung einer Ratsbesoldung zu als Entschädigung «vmb yre sorge vnd manchfeltige ratarbeit».⁵⁰ Auch aus anderen Städten ist überliefert, dass sich die Ratsherren nicht immer nur den Amtsgeschäften widmeten, sondern sich auch an Vergnügungen und Belustigungen ergötzten. In Winterthur vertrieb sich der Rat bisweilen mit Fischen in der durch das Städtchen fliessenden Eulach seine Zeit.⁵¹ Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die zeitliche Belastung, welche die Amtsausübung im Dienste spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kommunen kostete, muss beträchtlich gewesen sein. Sie nahm im Laufe der Zeit stark zu. Viele liessen sich von einer Amtsübernahme abschrecken, weswegen schon früh Amtszwang eingeführt wurde. Davon liessen sich einzelne Personen in individuell ausgehandelten Satzbürgerverträgen entbinden. Die seit dem Spätmittelalter zunehmende Professionalisierung einzelner Berufe liess das Zeitpotential insbesondere der im kaufmännischen und unternehmerischen Bereich Tätigen massiv sinken. Bei diesen Bevölkerungsschichten schwand die Bereitschaft, zeitintensive politische Ämter zu übernehmen. Obwohl in zunehmendem Masse vor allem während des 16. Jahrhunderts zahlreiche Kommunen vom Prinzip der Ehrenamtlichkeit abgingen und Besoldungen für Ratsherren einführten, gab es immer wieder Personen, die an solchen Ämtern auch weiterhin nicht interessiert waren. Allerdings sind auch gegenläufige Tendenzen erkennbar, wie der im Laufe des Spätmittelalters und vor allem während

der frühen Neuzeit zunehmend an Bedeutung gewinnende Ämterkauf.⁵² Im Raum der Eidgenossenschaft wurden seit dem 16. Jahrhundert in verschiedenen Regionen Massnahmen gegen den Ämterkauf oder das «Trölen und Praktizieren», wie dies hier bezeichnet wurde, ergriffen.⁵³

Anmerkungen

- 1 Bausinger, Hermann, «Arbeit und Freizeit», in: Nitschke, August; Schmoock, Peter (Hg.), Grund-kurs Geschichte: Der Mensch in elementaren Situationen, Weinheim, Basel 1993, S. 93–135, hier S. 105 f. Zum Menschen als «politischem Lebewesen» bei Aristoteles: Kullmann, Wolfgang, «Der Mensch als politisches Lebewesen bei Aristoteles», Hermes 108 (1980), S. 419–443.
- 2 Allgemein zu den innerstädtischen Unruhen im Spätmittelalter: Graus, Frantisek, *Pest Geissler Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit*, 2. Aufl., Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 86), S. 391–528; Engel, Evamaria, *Die deutsche Stadt des Mittelalters*, München 1993, S. 117–141; Isenmann, Eberhard, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 190–198; Blickle, Peter, *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*, München 1988 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 1), S. 7–12 und 52–58; Czok, Karl, «Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jahrhundert», in: Haase, Carl (Hg.), *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. 3: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Darmstadt 1973, S. 303–344.
- 3 Weber, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5., revidierte Aufl., Tübingen 1980, S. 170. Siehe auch ders., «Politik als Beruf», in: ders., Schriften zur Sozialgeschichte und Politik, hg. und eingeleitet von Michael Sukale, Stuttgart 1997, S. 271–339. Vor allem Maschke, Erich, «Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland», Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46, 1959, S. 289–349 und 433–476, machte für die Geschichtswissenschaft unter Rückgriff auf Weber den Begriff der «Abkömmlichkeit» nutzbar.
- 4 *Urkundenbuch der Stadt Freiburg*, Bd. 1, hg. von Heinrich Schreiber, Freiburg i. Br. 1828: Nr. L (Neue Verfassungs-Urkunde vom 28. August 1293), S. 132.
- 5 Vor allem in Zürich entbrannte hierüber ein lang andauernder Streit, siehe Bächtold, Hans Ulrich, «Bullinger und die Obrigkeit», in: Gäbler Ulrich; Zsindely, Endre (Hg.), *Bullinger-Tagung 1975. Vorträge, gehalten aus Anlass von Heinrich Bullingers 400. Todestag*, Zürich 1977, S. 77–86. Zum Obmannamt in Zürich, aus welchem die Ratsbesoldungen finanziert wurden: Rübel, Eduard, «Die Aufhebung der Klöster im Kanton Zürich und die Verwendung ihrer Güter», *Zürcher Taschenbuch* 1999, N. F. Jg. 119, S. 51–88, hier S. 80–84.
- 6 Insbesondere anhand überlieferter Stadtrechnungen lässt sich ein zunehmender Ausbau der städtischen Verwaltungen im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit feststellen, wobei sich dies als Intensivierung des Ratsregiments gegen innen interpretieren lässt, siehe Dirlmeier, Ulf, «Stadt und Bürgertum. Zur Steuerpolitik und zum Stadt-Land-Verhältnis», in: Buszello, Horst; Blickle, Peter; Endres, Rudolf (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg*, 2., durchges. und ergänzte Aufl., Paderborn, München, Wien, Zürich 1991, S. 254–280, hier S. 272, Anm. 50. Allgemein zum Ausbau der kommunalen Verwaltungen im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit: Blaich, Fritz, «Die oberdeutsche Reichsstadt als Arbeitgeber vom 13. bis zum 18. Jahrhundert», *Die alte Stadt* 9 (1982), S. 1–18. Siehe auch Landwehr, Achim, «Wissen machen ist Macht. Kommissionen im frühneuzeitlichen Venedig», *Traverse* 2001/1, S. 41–55.
- 7 Studer, Gottlieb (Hg.), Thüring Frickarts Twingherrenstreit, Basel 1877 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 1), S. 130. Siehe auch Esch, Arnold, «Wahrnehmung sozialen und politischen Wandels in Bern an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Thüring Fricker und Valerius Anshelm», in: ders., Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom

- *Mittelalter zur Neuzeit.* Festgabe zum 60. Geburtstag von Arnold Esch, Bern, Stuttgart, Wien 1998, S. 87–136, hier S. 97.
- 8 Schib, Karl (Hg.), *Hans Stockars Jerusalemfahrt 1519 und Chronik 1520–1529*, Basel 1949 (Quellen zur Schweizer Geschichte N. F. 1, Abt.: Chroniken, Bd. 4), S. 156. Interessant sind auch die Ergebnisse von Rüthing, Heinrich, *Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft*, Paderborn 1986 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 22), S. 124–130, welcher die unbezahlte jährliche Arbeitsbelastung eines Bürgermeisters in der westfälischen Stadt Höxter um 1500 zu errechnen versuchte.
- 9 Zu Person und Leben von Bernhard Wentschatz: Gerber, Roland, *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), S. 291 f.
- Allgemein zur Problematik vom Eigennutz und Gemeinnutz: Hibst, Peter, *Utilitas Publica Gemeiner Nutz Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee eines politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter*, Bern, Frankfurt a. M. 1991. Neuerdings hierzu für die spätmittelalterliche wie frühneuzeitliche Eidgenossenschaft: Groebner, Valentin, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit*, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur, Bd. 4). Siehe auch: Körner, Martin, «Zur eidgenössischen Solddienst- und Pensionendebatte im 16. Jahrhundert», in: Furrer, Norbert; Hubler, Lucienne; Stubenvoll, Marianne; Tosato-Rigo, Danièle (Hg.), *Gente ferocissima. Mercenariat et société en Suisse (XVe-XIXe siècle). Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois, Zürich 1997, S. 193–203.
- 11 Als ein Beispiel von vielen: In Augsburg erwarb der reiche Ulrich Artzt, dessen Vater in den 1420er Jahren das Augsburger Bürgerrecht aufgegeben hatte, 1446 das städtische Bürgerrecht, wobei er sich allerdings vom Rat das Sonderrecht ausbedingen liess, weder in eine Gesellschaft oder Zunft eintreten zu müssen, noch in den Rat oder das Gericht gewählt zu werden: Stetten, Paul von, Geschichte der heil. roem. Reichs freyen Stadt Augspurg, Franckfurt und Leipzig 1743, S. 169.
- 12 Siehe zum Beispiel die Bestimmung im Schaffhauser Stadtbuch vom Ende des 14. Jahrhunderts, in welchem das Ablehnen eines städtischen Botenauftrages durch einen Bürger mit einem Pfund Pfennig Schaffhauser Währung bestraft wurde: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. von Karl Schib, Aarau 1967 (künftig: SSRQ SH 2), Nr. 25, S. 16 («Umb botten, die nit varen went von gemainer statte wegen, so man in es je gebúttet.»).
- 13 «Briefe an Albrecht von Bonstetten 1465–1480. Mit einem Anhange», in: *Albrecht von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften*, hg. von Albert Büchi, Basel 1893 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 13), Nr. 37, S. 51.
- 14 In vereinzelten Arbeiten wurde schon der Versuch unternommen, die zeitliche Belastung von Ratsherren durch ihre Amtsausübung darzustellen: Geith, Karl-Ernst, «Im Dienste der Stadt. Bemerkungen zur zeitlichen Belastung eines Magistrats von Colmar im 15. Jahrhundert», *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 137 (1989), S. 472–478; bereits erwähnt wurde die Arbeit von Rüthing zur westfälischen Stadt Höxter im Spätmittelalter: Rüthing (wie Anm. 8). Siehe neuerdings auch die Arbeit von Isenmann, Eberhard, «Ratsliteratur und städtische Ratsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Soziologie des Rats Amt und Willensbildung politische Kultur», in: Monnet, Pierre; Oexle, Otto Gerhard (Hg.), *Stadt und Recht im Mittelalter La ville et le droit au Moyen Âge*, Göttingen 2003 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 174), S. 215–479.
- 15 Müller, Karl Otto, *Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung*, Stuttgart 1912 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte, Bd. 8), S. 164; Art. 1 des Stadtrechtes, abgedruckt in: *Oberrheinische Stadtrechte*, 2. Abteilung: *Schwäbische Rechte*, 2. Heft: *Überlingen*, bearb. von Fritz Geier, Heidelberg 1908, S. 1 ff.
- 16 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425). Nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. von Konrad Wanner, Aarau 1998,

- (künftig: SSRG LU 1) Nr. 9 (Rechtssammlung des Johannes Kotmann im «Ältesten Ratsbüchlein», November 1315–Juni 1321), S. 27.
- 17 Müller, Karl Otto (Bearb.), Oberschwäbische Stadtrechte II: Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg. Nebst der Waldseer Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs, Stuttgart 1924 (Württembergische Geschichtsquellen, Bd. 21), Stadtrecht A (vermutlich zwischen 1326 und 1330 laut dem Bearbeiter Karl Otto Müller), Art. 1 (Daz ain rat sol sin.), S. 57 f.
- 18 *Urkundenbuch der Stadt Freiburg*, Bd. 2/I, hg. von Heinrich Schreiber, Freiburg i. Br. 1828, Nr. CCCXLIV, S. 94; dem Ratsherren war einzig «von siner ernstlichen notturft wegen, das an libe oder an sin gut gat üt ze schaffende», erlaubt, von Ratssitzungen fernzubleiben. Solche Bestimmungen finden sich in vielen Ratsordnungen.
- 19 Schmid, Regula, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471, Zürich 1995, S. 184, Anm. 111.
- 20 Eigene Auswertung nach Tardent, Jean-Paul, *Niklaus Manuel als Staatsmann*, Bern 1967 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 51), S. 23–29.
- Wiesli, Reto, «Schweiz: Miliz-Mythos und unvollkommene Professionalisierung», in: Borchert, Jens (Hg.), *Politik als Beruf. Die politische Klasse in westlichen Demokratien*, Opladen 1999 (Europa- und Nordamerika-Studien, Bd. 5), S. 415–438, hier S. 425.
- 22 Ziegler, Ernst, *Kostbarkeiten aus dem Stadtarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten*, St. Gallen 1983, S. 66.
- 23 Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431 bis 1440, Leipzig 1902, S. 62 f.
- 24 Anhand des Beispiels der spätmittelalterlichen Stadt Luzern schildert dies eindrücklich Wanner, Konrad, «Ratsherrschaft und Opposition. Zur Geschichte des Grossen Rates und der städtischen Gemeindeversammlung in Luzern (13. Jahrhundert bis ca. 1450)», Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 15 (1997), S. 3–18, hier S. 13 ff.
- 25 Fabian, Ekkehart, Geheime Räte in Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Quellen und Untersuchungen zur Staatskirchenrechts- und Verfassungsgeschichte der vier reformierten Orte der Alten Eidgenossenschaft (einschliesslich der Zürcher Notstandsverfassung), Köln, Wien 1974 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 33).
- 26 Egli, Emil (Hg.), Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519 bis 1533, Zürich 1879, Nr. 1253. Allgemein zum schlechten Besuch der Ratssitzungen im reformatorischen Zürich der 1520er Jahre: Jacob, Walter, Politische Führungsschicht und Reformation. Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528, Zürich 1969, S. 36–38.
- 27 SSRQ LU 1 (wie Anm. 16), Nr. 221a, S. 312, Anm.
- 28 Glauser, Fritz, «Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern», in: ders.; Siegrist, Jean Jacques (Hg.), *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien*, Luzern, München 1977 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 7), S. 1–114, hier S. 16; ders., «Luzern und das Luzernbiet im Spätmittelalter», in: *Alltag zur Sempacherzeit. Innerschweizer Lebensformen und Sachkultur im Spätmittelalter*, hg. von der Jubiläumsstiftung 600 Jahre Schlacht bei Sempach und 600 Jahre Stadt und Land Luzern, Luzern 1986, S. 19–40, hier S. 37.
- 29 Rütiner, Johannes, *Diarium 1529–1539*, Textband I, 2: Diarium I, Abschnitt 613–978. Lateinischer Text und Übersetzung, hg. von Ernst Gerhard Rüsch, St. Gallen 1996, Nr. 846d, S. 524.
- 30 SSRQ SH 2 (wie Anm. 12), Nr. 30, S. 19. Verschiedentlich wurden genaue Ordnungen über die Anzahl der anwesenden Ratsherren für die Beschlussfähigkeit einzelner Ratsgeschäfte aufgestellt: Bestimmungen über die Änderung von Gesetzen (Nr. 1, S. 1; Nr. 145, S. 81 f.), Beschlüsse über städtische Hilfeleistungen (Nr. 65, S. 41), Bestimmungen über das Verhalten bei Angriffen auf die Stadt (Nr. 77, S. 46 f.), Bestimmungen über die Aufnahme von Personen ins städtische Bürgerrecht (Nr. 57, S. 37).
- 31 Schmid (wie Anm. 19), S. 184, Anm. 111.
- 32 Allgemein zu den damaligen Versuchen, eine «Gremiendisziplin» durchzusetzen: Dohrn-van Rossum, Gerhard, *Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitordnungen*, München 1995, S. 220–227.

- 33 Feger, Otto (Bearb.), *Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung*, Konstanz 1955 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 7), Nr. 404 (Mitteilung der Konstanzer Verfassung an den Rat von Freiburg [nach 1430]), S. 126, 1.
- 34 Beyerle, Konrad (Bearb.), *Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters*, Heidelberg 1898, S. 200. Auch in der Ratsliste von 1511 werden die Kleinratsmitglieder als die «teglichen ret» bezeichnet (ebd., S. 201); mit einiger Regelmässigkeit taucht die Bezeichnung ab 1525 auf (ebd., S. 215 ff.).
- 35 Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 7: Das Stadtrecht von Rheinfelden, bearb. und hg. von Friedrich Emil Welti, Aarau 1917, Nr. 217, S. 188 f.
- 36 «Christoph Scheurl's Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516», in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 11: *Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg*, Bd. 5, Leipzig 1874, S. 793 («Von der Nurmbergischen ratherrn besoldung das zehend capitel.»).
- 37 Sander (wie Anm. 23), S. 62.
- 38 Dies galt zumindest für die alte Eidgenossenschaft: Hauser, Albert, *Was für ein Leben. Schweizer Alltag vom 15. bis 18. Jahrhundert*, 3. Aufl., Zürich 1990, S. 102.
- 39 Anhand des Beispiels des Zürcher Rats im 16. Jahrhundert: Hauswirth, René, «Wie verhandelte das Parlament des «Alten Zürich»? Versuch einer Rekonstruktion von Ratsdebatten aus der Bullingerzeit», Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1973, S. 30–49.
- 40 Schüpbach-Guggenbühl, Samuel, *Schlüssel zur Macht. Verflechtungen und informelles Verhalten im Kleinen Rat zu Basel*, *1570–1600*, Bd. 1: *Analysen*, Basel 2002 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 173), S. 97–106; Bd. 2: *Forschungsmaterialien*, S. 91–93.
- 41 Siehe als Beispiel für den Bereich der Hanse: Deeters, Joachim, «Köln auf Reichs- und Hansetagen 1396 bis 1604. Ein Vergleich», *Hansische Geschichtsblätter* 119 (2001), S. 103–127. Beispielsweise vertrat der Ende des 15. Jahrhunderts lebende Luzerner Ratsherr und Schultheiss Ludwig Seiler († 1499) seinen Stand von 1474 bis 1499 an rund 107 eidgenössischen Tagsatzungen: Haas, Leonhard, *Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern mit besonderer Berücksichtigung der Kapitulatsverhandlungen in den Jahren 1479–1483*, Stans 1935, S. 290–292 (Beilage 12). Zahlreiche Belege für die Gesandtschaftstätigkeit der Luzerner Ratsherren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind zusammengestellt bei: Kurmann, Josef, *Die politische Führungsschicht in Luzern 1450–1500*, Luzern 1976, passim.
- 42 In der Schlacht von Arbedo 1422 starben beispielsweise zehn Luzerner Klein- und dreissig Grossräte: Peyer, Hans Conrad, «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in: Messmer, Kurt; Hoppe, Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert.* Mit einer Einführung von Hans Conrad Peyer, Luzern, München 1976 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 5), S. 1–28, hier S. 12. Der militärische Anführer, der Luzerner Schultheiss Ulrich Walker († 1427), kam wegen dieser Niederlage, für welche ihn verschiedene Personen verantwortlich machten, in arge Bedrängnis, siehe Bösch, Gottfried, «Schultheiss Ulrich Walker. Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates», *Der Geschichtsfreund* 103 (1950), S. 5–117, hier S. 99–104.
- 43 Besonders bekannt ist Baden mit seinen Bädern im Aargau, welches im 14. Jahrhundert ein österreichisches Verwaltungszentrum in den Vorlanden war und nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen zu einem politischen Zentrum der alten Eidgenossenschaft wurde, an welchem häufig Tagsatzungen abgehalten wurden: Vogler, Werner, «Heilbäder in den Alpen im Spätmittelalter und in der Renaissance am Beispiel von Pfäfers», in: *Die Alpen als Heilungs- und Erholungsraum Le Alpi luogo di cura e riposo*. Historikertagung in Meran, 19.–21. X. 1988, Bozen 1994, S. 137–156, hier S. 138 ff.).
- 44 Eine Pilgerfahrt nach Jerusalem als Flucht vor politischer Verantwortung lässt sich beim Freiburger Schultheissen Peter Falk († 1519) im Jahre 1519 vermuten, siehe Ganz-Blättler, Ursula, *Andacht und Abenteuer. Berichte europäischer Jerusalem- und Santiago-Pilger (1320–1520)*, Tübingen 1990 (Jakobus-Studien, Bd. 4), S. 224.
- 45 Burke, Peter, Ludwig XIV. Die Inszenierung des Sonnenkönigs, Frankfurt a. M. 1995, passim.
- 46 Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Die Eidgenössischen Abschiede aus

- dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. von Johannes Strickler, Bd. 4, Abt. 1a, Brugg 1873, Nr. 77, S. 179b.
- 47 Wiget, Josef, Wirtschaft und Politik im spätmittelalterlichen Luzern. Die wirtschaftlichen Unternehmungen des Luzerner Schultheissen Heinrich Fleckenstein (1484–1558), Diss. Freiburg i. Ue., Schwyz 1978, S. 62.
- 48 Fumasoli, Beat, *Innovative Steuerung oder zufällige Entwicklung? Eine Untersuchung zu den Faktoren des wirtschaftlichen Erfolges süddeutscher und schweizerischer Exportgewerbestädte* (1350–1550), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, 2001, S. 187.
- 49 Gilomen, Hans-Jörg, «Anleihen und Steuern in der Finanzwirtschaft spätmittelalterlicher Städte. Option bei drohendem Dissens», in: Guex, Sébastien; Körner, Martin; Tanner, Jakob (Hg.), Staatsfinanzierung und Sozialkonflikte (14.–20. Jh.), Zürich 1994 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 12), S. 137–158.
- 50 Bräuer, Helmut, *Wider den Rat. Der Zwickauer Konflikt 1516/17*, Leipzig 1999 (Beiheft zu Zwickauer Arbeits- und Forschungsberichten, Bd. 1), S. 205, Stück 5.
- 51 Stadtarchiv Winterthur, B 2/6, 21. Freundliche Mitteilung von lic. phil. Peter Niederhäuser.
- 52 Mieck, Ilja (Hg.), Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Referate eines internationalen Colloquiums in Berlin vom 1. bis 3. Mai 1980, Berlin 1984 (Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 45); Malettke, Klaus (Hg.), Ämterkäuflichkeit. Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich (17. und 18. Jahrhundert), Berlin 1980.
- 53 Die Problematik des Ämterkaufs beziehungsweise des «Trölens und Praktizierens» innerhalb der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ist nur wenig untersucht: Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Zweiter Theil: Die neuere Zeit (1531–1798), Bd. 1, St. Gallen 1858, S. 113–130; Frank, Heinrich, «Vom Praktizieren im alten Freiburg», in: Herzog, Niklaus; Weber, Franz Xaver von (Hg.), Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, Freiburg i. Ue. 1999, S. 51–61.